

## Bebauungsplan Nr. 180 "Wohnen westlich des Meerbachs"

Tabellarische Zusammenstellung der während der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

### Abwägungsvorschläge



Fachbereich Stadtentwicklung Nienburg, den 04.09.2018	geändert am:	Verfahrensstand: § 10 BauGB <b>Satzungsbeschluss</b>
--	--------------	--

## **A. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB – öffentliche Auslegung vom 06.07.2018 bis 06.08.2018**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Bürger\*innen eingegangen.

**B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a und § 13 b BauGB in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 28.06.2018 und Fristsetzung bis 06.08.2018**

**Stellungnahmen der externen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

B.	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.1	<b>Landkreis Nienburg / Weser</b> (Schreiben vom 06.08.2018)	
B.1.1	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der sehr geringfügigen Betroffenheit des Rückhalteraums des Steinhuder Meerbachs dem Bebauungsplan und den damit verfolgten Zielen das Interesse des Hochwasserschutzes nicht entgegensteht. In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf diese Thematik in Kapitel 13.3 besonders eingegangen worden.</p> <p>Darüber hinaus wird es für erforderlich gehalten, dass in der Begründung ausgeführt wird, in welchem Umfang und an welchem Ort der Verlust der Rückhalteflächen ausgeglichen werden soll.</p> <p>Die endgültigen Höhen des Bebauungsplangebietes sind so auszurichten, dass die künftigen Baumaßnahmen nicht hochwasserangepasst ausgeführt werden müssen.</p> <p>Die Versickerung des Niederschlagswassers hat flächenhaft und über den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenze und der damit möglichen Bebauung innerhalb des Rückhalteraums des Steinhuder Meerbachs wird - unter der Voraussetzung einer 100%-igen baulichen Inanspruchnahme der Fläche - durch die Planung das HQ<sub>extrem</sub> auf einer Fläche von rd. 900 m<sup>2</sup> eingeeengt d.h. es geht ein Retentionsraum von rd. 35 - 70 m<sup>3</sup> verloren. Mit dieser Größenordnung ist keine erhebliche Inanspruchnahme des Retentionsraums verbunden. Die bauliche Nutzung dieses Bereichs ist zusätzlich durch textliche Festsetzung weiter eingegrenzt, da innerhalb der im dargestellten HQ<sub>extrem</sub> liegenden überbaubaren Flächen keine Hauptgebäude zulässig sind.“</p> <p>Insofern wird die Inanspruchnahme des Retentionsraums des Steinhuder Meerbachs auf ein aufgrund seiner Größe zu vernachlässigendes Minimum eingeschränkt (&lt; 70 m<sup>3</sup>). Der Verlust des Retentionsraums kann im Rahmen der Realisierung der im Gewässerentwicklungsplan geplanten Maßnahmen im Nahumfeld des Plangebiets durch Abgrabungen ausgeglichen werden. Die Begründung wird unter dem Gl. Pkt. 13.3 entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Höhe der Bodenplatten der Gebäude orientiert sich an dem Straßenniveau der Erschließungsstraße, die wiederum an die Ziegelkampstraße anschließt und damit höhenmäßig nicht vom Hochwasser betroffen ist.</p> <p>Die Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers ist bereits in der Textlichen</p>

	<p>belebten Oberboden zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Niederschlagswasser eingeleitet wird. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde, darf nicht versickert werden. Die Versickerungsflächen sind zu begrünen und die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Eine alternative Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zulässig.</p>	<p>Festsetzung 4 geregelt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Planentwurfs ist aufgrund der Hinweise entbehrlich.</p>
<p>B.1.2</p>	<p>Auch ohne Durchführung einer Umweltprüfung sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Gegenstand der Abwägung. Hierfür ist es auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a / b BauGB erforderlich, diese Belange in der Begründung zum Bebauungsplan zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im vorliegenden Fall wird eine Ergänzung der Begründung für erforderlich gehalten, da u.a. zum Beispiel die Betrachtung der Schutzgüter Fläche, Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter fehlt, sowie keine Bewertung der durch die Planung auf die Schutzgüter entstehenden Auswirkungen vorgenommen wird. Des Weiteren wird beim Schutzgut Boden die vorkommende Bodenart nicht genannt, sowie Auswirkungen auf diese.</p> <p>Für die Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter allgemein ist auch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Nienburg/Weser zu berücksichtigen. Der derzeitige Stand kann unter folgendem Link eingesehen werden: <a href="http://www.kreis-ni.de/download/LRP_Fortschreibung_Entwurf_20170904.zip">www.kreis-ni.de/download/LRP_Fortschreibung_Entwurf_20170904.zip</a>. Des Weiteren steht auf der Internetseite des Landkreises Nienburg/Weser das Geoportal zur Verfügung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung wird um eine kurze Darstellung der Schutzgüter Fläche, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter sowie eine Bewertung der Wirkungen des Planvorhabens auf diese unter dem Gl. Pkt. 10 ergänzt.</p> <p>Mit Ausnahme der Bodenversiegelung ergibt sich für keines der Schutzgüter eine erkennbare erhebliche Beeinträchtigung. Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 a / b BauGB ist die Eingriffsregelung jedoch nicht anzuwenden. Eine Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden erfolgt daher nicht.</p> <p>Aus dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans (Stand Fortschreibung Entwurf September 2017) ergeben sich keine Hinweise auf besonders schützenswerte Kultur- oder sonstige Sachgüter oder Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Die Flächen des Plangebiets besitzen gem. der Karte „Arten und Biotope Süd“ des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans eine mittlere Bedeutung. Die Begründung wird unter dem Gl. Pkt. 10 um die Ergebnisse der Prüfung der Darstellung des Landschaftsrahmenplans ergänzt.</p> <p>Eine Änderung des Planentwurfs ist entbehrlich.</p>
<p>B.1.3</p>	<p>Es werden keine Biotoptypen benannt, aufgrund welcher die artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt und das Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>	<p>Eine Biotoptypenkartierung im eigentlichen Sinn, d.h. nach Drachenfels (2016) wurde nicht durchgeführt, da dies weder im Rahmen des Verfahrens nach § 13 a / b BauGB</p>

	<p>dargestellt wurde. Um eine Bewertung und bessere Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen sind die Biotoptypen zu benennen und eine Verortung der Biotoptypen vorzunehmen. Somit ist der Begründung ein Biotoptypenplan beizufügen.</p>	<p>noch für eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung notwendig ist. Die zu beurteilenden, europarechtlich geschützten Artengruppen, d.h. Vögel, Fledermäuse und Baum bewohnende Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind zwar von Biotop- bzw. Habitatstrukturen abhängig, aber nicht von Biotoptypen im engeren Sinne. Insofern wurden in der Potenzialbeurteilung zwar die relevanten Strukturen beschrieben, insbesondere die Gehölze, aber nicht die Biotoptypen.</p> <p>Das Büro ABIA GbR, Neustadt a. Rbge., hat im Nachgang eine Einschätzung der Biotoptypen vorgenommen, soweit dies jahreszeitlich und auch nach Rodung der meisten Gehölze möglich war. Dieses Ergebnis wird in die Begründung aufgenommen. Demnach handelt es sich bei den Biotoptypen um Grünland, Grünanlagen mit Scher- und Trittrassen sowie Ziergehölze, naturnähere Gehölze des Siedlungsbereiches sowie Baumbestände, Gebäude und Verkehrsflächen.</p> <p>Die Begründung wird um die von dem Büro ABIA GbR, Neustadt a. Rbge., Darstellung der Biotoptypen sowie eine entsprechende Beschreibung unter dem Gl. Pkt. 10.7 ergänzt.                  Eine Änderung des Planentwurfs ist entbehrlich.</p>
<p>B.1.4</p>	<p>In Bezug auf die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung ist kurz darzulegen, aus welchen Gründen bestimmte Arten/Artengruppen nicht Gegenstand der Betrachtung (hier nur Fledermäuse/Vögel) sind.</p>	<p>Bereits im Vorfeld der Potenzialeinschätzung wurden mit dem Landkreis Nienburg/Weser die zu betrachtenden Artengruppen (Vögel/Fledermäuse) abgestimmt. Im Nachhinein wird von dem Büro ABIA GbR, Neustadt a. Rbge., folgende Einschätzung gegeben:</p> <p>a) <i>Säugetiere: Hier konnte anhand der Lebensraumsprüche und der Verbreitung im Vorhinein eine Einschränkung auf Fledermäuse vorgenommen werden. Eine Reihe der bei THEUNERT (2008a) genannten Arten kommt im Raum Nienburg nicht vor (z.B. Haselmaus), bei anderen Arten ist schon aufgrund der Lebensraumsprüche bzw. der Lage und geringen Größe der zu beurteilenden Fläche ein Ausschluss möglich (z.B. Wildkatze, Fischotter).</i></p>

		<p>b) <i>Reptilien: Ein Vorkommen von europarechtlich relevanten Arten (Zauneidechse, Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte) ist aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes von vornherein auszuschließen.</i></p> <p>c) <i>Amphibien: Im Gebiet sind keine als Laichplatz potenziell relevanten Gewässer vorhanden.</i></p> <p>d) <i>Fische und Rundmäuler: Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.</i></p> <p>e) <i>Wirbellose: Hier ist nur ein sehr kleiner Teil der bei THEUNERT (2008b) aufgeführten Arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit europarechtlich geschützt. Eine Überprüfung auf möglicherweise vorkommende, Baum bewohnende Käferarten (z.B. Eremit) fand statt, ohne dass entsprechende Nachweise erbracht wurden. Ein Vorkommen von weiteren, europarechtlich geschützten Arten konnte von vornherein aufgrund der Verbreitung und Habitatansprüche ausgeschlossen werden.</i></p> <p>f) <i>Flora: Ein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten kann aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Die Begründung wird unter dem Gl. Pkt. 10.8.1 um diesen Sachverhalt ergänzt.                  Eine Änderung des Planentwurfs ist entbehrlich.</p>
<p>B.1.5</p>	<p>Auf Seite 22 der Begründung wird in Bezug auf den Artenschutz darauf verwiesen, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, wenn grundsätzlich die Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG beachtet werden. Hier sind die unter den textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und in der Potentialbeurteilung genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu nennen, da diese das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verhindern.</p>	<p>Die Begründung wird um die in der Textlichen Festsetzung Nr. 6 sowie um die in der Plandarstellung unter dem Pkt. „Hinweise“ beschriebenen Maßnahmen unter dem Gl. Pkt. Nr. 10.8 ergänzt.</p> <p>Eine Änderung des Planentwurfs ist entbehrlich.</p>
<p>B.1.6</p>	<p>Auf Seite 23 der Begründung und auf Seite 10f wird angemerkt, dass z.B. für die möglicherweise im Plangebiet überplanten Habitate und Jagdgebiete von Fledermäusen und Vögeln in der</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Büro ABIA GbR, Neustadt a. Rbge., kommen im Umfeld des Plangebiets vor allem der Steinhuder Meerbach als auch der Bärenfallgraben mit den angrenzenden Gehölzbeständen,</p>

	<p>Umgebung ausreichend Flächen/Strukturen (Ausweichreviere) vorhanden sind. Dies ist weiter auszuführen und näher zu belegen, da nicht einfach davon ausgegangen werden kann, dass ausreichend freie Habitate in der Umgebung zur Verfügung stehen.</p>	<p>darüber hinaus aber auch Siedlungsbereiche mit Gehölzen als Jagdgebiet für Fledermäuse infrage. Gravierende Auswirkungen auf Fledermauspopulationen bzw. auf Fortpflanzungsstätten sind deshalb nicht zu erwarten.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen, potenziellen Bruthabitate waren in Bezug auf die Reviergröße der potenziell vorkommenden Vogelarten als kleinflächig einzuschätzen, d.h. die im Gebiet potenziell brütenden Vögel dürften als Teil ihres Reviers auch in der Vergangenheit außerhalb des Plangebietes liegende Bereiche genutzt haben. Da hier im direkten Umfeld des Plangebietes weitere, gleichartig strukturierte Bereiche vorhanden sind, können diese von den potenziell vorkommenden Arten ebenfalls als Brutplatz genutzt werden. Außerdem ist damit zu rechnen, dass auch das entstehende Wohngebiet wieder von den im Bereich potenziell vorkommenden Brutvogelarten als Bruthabitat genutzt werden kann, so dass unter dem Strich kein Verlust von Revieren zu erwarten ist.</p> <p>Die Begründung wird unter dem Gl. Pkt. 10.8.1.um diese Darstellung ergänzt. Eine Änderung des Planentwurfs ist entbehrlich.</p>
<p>B.1.7</p>	<p>Für die unter der textlichen Festsetzung Nr. 6.2 a) genannten Fledermauskästen ist die Unterhaltung (Zustandsüberprüfung, Reinigung, etc.) ebenfalls mit aufzunehmen und zu sichern.</p> <p>Bei der Nr. 6.2 b) ist in Bezug auf die Bäume ein Verweis auf Anlage 4 zur Begründung aufzunehmen, damit die Baumstandorte nachvollzogen werden können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Textliche Festsetzung 6.2 b) wird um den Verweis auf Anlage 4 zur Begründung ergänzt.</p> <p>Die Textliche Festsetzung 6.2 wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>6.2. c) Die Fledermauskästen sind einmal jährlich fachgerecht auf ihren Zustand hin zu kontrollieren und zu reinigen. Die Reinigung darf nicht vor Anfang November durchgeführt werden. Chemische Mittel zur Reinigung dürfen nicht eingesetzt werden. Fehlende oder beschädigte Kästen sind zu ersetzen oder zu reparieren.</i></p> <p>Bei der Ergänzung handelt es sich nicht um eine die Grundzüge der Planung berührende Änderung. Die Ergänzung dient der Klarstellung eines fachlichen Sachverhalts.</p>

		Andere private oder öffentliche Belange sind nicht berührt. Eine erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB ist daher entbehrlich.
B 1.8	Entgegen der Abstimmungen zwischen dem Investor, der Stadt Nienburg/Weser, dem Biologen und der UNB des Landkreises Nienburg/Weser vom 24.01. bzw. 01.02.2018, fanden bereits Fällungen und Abrissarbeiten im Plangebiet statt. Die Arbeiten waren aus artenschutzrechtlichen Gründen alle eigentlich erst für den Herbst/Winter 2018 vereinbart. Da diese bereits teilweise durchgeführt worden sind die Fledermauskästen, soweit sie noch nicht aufgehängt worden sind, so ist dies umgehend nachzuholen ( <i>Anm.: sic!</i> ).	Nach Rücksprache mit einem der beiden Investoren sind die Fledermausflachkästen bereits im Baumbestand am Rand des Plangebiets aufgehängt worden.
B 1.9	Die in der Tabelle 1 auf Seite 11 genannte Gesamtfläche (9.596 qm) stimmt nicht mit der in Abbildung 5 auf Seite 13 genannten Gesamtfläche (9.556,59 qm) überein. Ich bitte um Anpassung.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle wird angepasst.
B 1.10	Die Baumartenauswahl für die textliche Festsetzung Nr. 5.1 b) ist an die bereits in der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandenen Bäume anzupassen. Des Weiteren sind Pflanzqualitäten anzugeben.  Bei der Festsetzung Nr. 5.1 c) ist zu ergänzen, dass gleichartiger und gleichwertiger Ersatz zu pflanzen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung 5.1 b wird wie folgt ergänzt: 5.1 b) Abgehende Bäume diese Bestandes sind durch mittel- bis großkronige heimische Laubbäume <i>der nachfolgenden Gehölzauswahl</i> zu ergänzen: <i>Quercus robur (Stieleiche), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Esche), Ulmus minor (Feldulme).</i> <i>Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16 – 18 cm</i>  Andere private oder öffentliche Belange sind nicht berührt. Die Änderung der textlichen Festsetzung berührt die Grundzüge der Planung nicht, sondern stellt lediglich eine Klarstellung dar. Eine erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB ist daher entbehrlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.2	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 18.07.2018)	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der an-



<p>Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben PTI 21 PB Han Heinrich Drangmeiste, lfd. Nr. 9691 aus 2018 vom 21.01.2018, das weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Wir planen, das Baugebiet mit einem sogenannten FTTH-Netz (Glasfaser bis in die Wohnung der Kunden) telekommunikationstechnisch zu erschließen.</p> <p><i>Schreiben vom 21.01.2018 (...) Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 180 „Wohnen westlich des Meerbachs“ grundsätzlich keine Bedenken. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p><i>Anlage: - Übersichtsplan - Lagepläne M 1:1.000 (Blatt 2 bis 5)</i></p>	<p>schließenden Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
--	--

	<b>Anregung (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>B.3</b>	<b>Kreisverband für Wasserwirtschaft</b>	
B.3.1	(Schreiben vom 02.08.2018)	
	<p>in o.g. Angelegenheit verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.01.2018, die wir nochmals als Anlage beigefügt haben.</p> <p><i>Schreiben vom 18.01.2018</i>  <i>Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband "Meerbach und Führse" ist Unterhaltungspflichtiger des Gewässers II. Ordnung „Steinhuder Meerbach“. Der Bebauungsplan Nr. 180 „Wohnen westlich des Meerbaches“ wurde im Vorfeld mit dem ULV "Meerbach und Führse" abgestimmt.</i></p> <p><i>Wie zeichnerisch dargestellt, ist der gesetzliche Gewässerrandstreifen (NWG 5 m – gemessen von der oberen Böschungskante) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Um eine naturnahe Entwicklung des Gewässers zuzulassen, begrüßt der Verband die Planung eines breiten Entwicklungskorridors.</i></p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

	<b>Anregung (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>B.4</b>	<b>LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln - Hannover</b> (Schreiben vom 27.07.2018)	
	<p>Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet.</p> <p>Fläche A                  Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Prüfung auf Kampfmittelbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 180 wurde mit Schreiben vom 17.04.2018 durch die Stadt Nienburg/Weser beauftragt.</p> <p>Die Begründung wird unter dem Gl. Pkt. 12.2 wie folgt geändert: „Für das Plangebiet liegt eine Überprüfung auf Kampfmittel des Landesamtes für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) vor. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Nach durchgeführter Luft-</p>

	<p>sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweis:                  Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden.                  Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover.</p>	<p><i>bildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung (Abwurfkampfmittel) vermutet. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover, zu benachrichtigen.“</i></p> <p>Die Plandarstellung wird unter dem Pkt. „Hinweise“ um den gleichlautenden Text ergänzt.</p>
--	--	---

	<b>Anregung (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>B.5</b>	<b>Handelsverband Hannover e.V.</b> (Schreiben vom 03.08.2018)	
	<p>Die von uns zu vertretenden Belange sind nicht unmittelbar berührt.                  Für uns ergeben sich daher keine Bedenken gegen das Planvorhaben</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

	<b>Anregung (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>B.6</b>	<b>ADFC</b> (Schreiben vom 27.07.2018)	
	<p>Nach der Planung bleibt der Fuß-/Radweg am Meerbach in der vorhandenen Führung erhalten.                  Wir haben deshalb keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anpflanzungen in der öffentlichen Verkehrsfläche sind nicht vorgesehen. Eine Änderung der Planung ist daher entbehrlich.</p>

	<b>Anregung (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>B.7</b>	<b>Harzwasserwerke GmbH</b> (Schreiben vom 12.07.2018)	
	<p>Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

	<b>Anregung (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>B.8</b>	<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald</b> (Schreiben vom 17.07.2018)	
	Vielen Dank für die Informationen zum o.g. Verfahren. Wir werden uns in diesem Fall nicht weiter am Verfahren beteiligen.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.

	<b>Anregung (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>B.09</b>	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> (Schreiben vom 06.08.2018)	
	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH                  Neubaugebiete KMU                  Südwestpark 15                  90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wichtiger Hinweis</li> <li>• Kabelschutzanweisungen</li> <li>• Zeichenerklärung</li> </ul>	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.

	<b>Anregung (Zusammenfassung)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>B.10</b>	<b>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</b> (Schreiben vom 13.07.2018)	
	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet liegt bereits eine orientierende Baugrunduntersuchung vor.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund</p>

<p>großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im östlichen Teil der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
---	--

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
<b>B.11</b>	<b>Avacon Netz GmbH</b> (Schreiben vom 06.08.2018)	
	Zum Vorentwurf der Bauleitplanung haben wir weder Einwände noch Planungswünsche vorzutragen.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
<b>B.12</b>	<b>BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisgruppe Nienburg</b> (Schreiben vom 04.08.2018)	
B.12.1	<b>1. Abstand Wasserlauf - Baugebiet</b> In kurzer Zeit wird erneut über die wirk-samen F-Plan-Darstellungen hinaus in einem erheblichen Umfang in Richtung Wasserlauf geplant. Der in der Tat vorhandene Bedarf zum Neubau von Wohnungen sollte dennoch aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass natur-räumliche Freiräume in der Stadt ständig im Einzelfall und zufällig verkleinert werden und auf Mindestabstandsmaße gem. § 38 WHG oder doppelte Mindestabstände verwiesen wird. Irgendetwas hat sich der Rat doch damals bei der Aufstellung des Flächennut-zungsplanes sicherlich gedacht. So möchten wir anregen, vor weiteren Ein-griffen dieser Art ein Gesamtkonzept zum Abstand Wasserläufe-Bebauung in der Stadt Nienburg/Weser zu erarbei-ten. Insoweit stimmen wir Ihrem Be-schluss zu, dass diese Anregung unse-rerseits nicht im Rahmen der vorliegen-ten Planung abgearbeitet werden kann.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis ge-nommen. Eine Änderung des vorliegen-ten Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellung-nahme entbehrlich.
B.12.2	<b>2. Fläche zum Anpflanzen von Bäu-men und Sträuchern</b> Nur im WA5-Gebiet wurde eine derarti-ge Fläche am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes teilweise zeich-nerisch festgesetzt. Dies ist nicht nach-vollziehbar. Wir regen deshalb an, die-se Pflanzfläche am Rand des gesamten Plangebietes zum Meerbach festzuset-zen. <b>3. Frist für Pflanzarbeiten</b> Die Textliche Festsetzung „nach Errich-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-men. Grund für die innerhalb des Plan-gebiets gem. § 9 Abs. Nr. 25 a BauGB festgesetzte Fläche ist der dort noch teil-weise vorhandene Bestand von Bäumen. Für die anderen privaten Grundstücke werden Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen getroffen. Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Festsetzung ist durch die Zeitangabe, innerhalb derer die Pflanzmaßnahmen

	tion des Hauptgebäudes“ ist rechtlich unbestimmt und sollte genauer definiert werden, um Streit zu vermeiden.	nach Errichtung des Hauptgebäudes durchgeführt werden sollen, zeitlich bestimmt und anhand von Bauanträgen / Bauanzeigen nachvollziehbar.
--	---	---